

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 799. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20. März 2025 beschlossen, die Nr. 14 „Positronenemissionstomographie (PET)“ in der Anlage I (Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden) der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) anzupassen, und die Einsatzbereiche der PET bzw. PET/CT bei aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen (Nr. 10 des § 1 der Nr. 14) erweitert. Bislang war die Staging-Untersuchung mittels PET bzw. PET/CT nur zu Beginn der Behandlung als Leistung der vertragsärztlichen Versorgung anerkannt. Aufgrund der Anpassung der MVV-RL gilt der Leistungsanspruch nun für alle Entitäten des aggressiven Non-Hodgkin-Lymphoms und umfasst neben dem Initial-Staging auch das Interim-Staging und das Staging bei einem Rezidiv. Auch bei Verdacht auf Transformation eines follikulären Lymphoms in ein aggressives Non-Hodgkin-Lymphom kann die PET bzw. PET/CT eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon bleibt der Einsatz der PET bzw. PET/CT in der Routine-Nachsorge von Patienten ohne begründeten Verdacht auf ein Rezidiv. Der Beschluss des G-BA ist am 4. Juni 2025 in Kraft getreten.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Erweiterung der Einsatzbereiche der PET bzw. PET/CT im Rahmen der Staging-Untersuchungen bei aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen im EBM umgesetzt. Mit Anpassung der jeweils ersten Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen (GOP) 34700 bis 34707 im Abschnitt 34.7 EBM wird klargestellt, dass die PET bzw. PET/CT bei Vorliegen einer Indikation gemäß der Nr. 10 des § 1 der Nr. 14 der Anlage I der MVV-RL zukünftig nach den GOP 34704 bis 34707 berechnungsfähig ist.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.